

# RS Vwgh 1992/2/11 92/11/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

## Norm

FleischUG 1982 §50 Z9;

FleischUV 1984 §23;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Es ist zweifellos als grob fahrlässig anzusehen, wenn ein Fleischuntersuchungstierarzt übersieht, daß bei den von ihm untersuchten Schweinehälften die Augen noch nicht entfernt worden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110024.X01

## Im RIS seit

05.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)